

ZUR RECHTLICHEN VERBINDLICHKEIT DER MONITORING LEIT- LINIEN

I. BINDUNGSWIRKUNG DER ML

Die **Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen sind über Anhang 2 TEHG, Teil I an die Regelungen der Monitoring Leitlinien¹ (ML) gebunden**: Anhang 2 TEHG, Teil I bestimmt explizit, dass die ML vom Betreiber bei der Ermittlung von Treibhausgasen „zu berücksichtigen“ sind.

Die ML stehen **allerdings teilweise in Widerspruch zu den Bestimmungen von Anhang 2 TEHG, Teil I und Anhang IV EH-RL. Die Bestimmungen des TEHG und der EH-RL gehen hier vor**: Zwar wurden die ML als an die Mitgliedstaaten gerichtete Entscheidung der **Europäischen Kommission** erlassen und sind insofern für die Mitgliedstaaten **rechtsverbindlich** (Art. 249 Abs. 4 EGV). Die Leitlinien sollen aber nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 EH-RL auf den Grundsätzen des Anhang IV EH-RL „basieren“. Der Wortlaut des Anhang 2 TEHG, Teil I entspricht dem von Anhang IV EH-RL. **Soweit die ML also den Bestimmungen des Anhang 2 TEHG widersprechen, widersprechen sie auch Anhang IV EH-RL. Sie sind dann aber insoweit gemeinschaftsrechtswidrig und können keine Umsetzung beanspruchen.**

Es kann auch nicht angenommen werden, dass der deutsche Gesetzgeber mit seiner **Formulierung „berücksichtigen“**, alle Regelungen der ML - auch jene, die seinen eigenen Regelungen in Anhang 2 TEHG widersprechen - **in Bezug nehmen wollte** und damit den Widerspruch zwischen ML und seinen eigenen Regelungen zugunsten der ML entscheiden wollte. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass **der Gesetzgeber auf die ML nur insoweit verweisen wollte, als sie seinem eigenen Regelungstext in Anhang 2 TEHG nicht widersprechen.**

Der Begriff „Leitlinien“ wie auch einzelne Regelungen der ML selbst eröffnen darüber hinaus **Auslegungsspielräume**. Denn europarechtlich kommt bereits begrifflich „Leitlinien“ nur eine geringere Rechtsverbindlichkeit zu als etwa „Regelungen“, „Bestimmungen“ oder „Vorschriften“. In der Rechtspraxis ist es unüblich, Rechtsakte, die vollumfänglich Bindungswirkung entfalten sollen, als Leitlinien zu bezeichnen. Dies gilt auch für die gemeinschaftsrechtliche Terminologie: Hätte der EG-Gesetzgeber die Kommission dazu ermächtigen wollen, Normen mit vollumfänglicher Bindungswirkung gegenüber allen Mitgliedstaaten zu verabschieden, dann hätte er die Kommission zum Erlass einer Verordnung ermächtigt.

¹ Entscheidung der Kommission vom 29. Januar 2004 zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Auslegungsgrenzen ergeben sich allerdings aus der europarechtlichen Auslegung der ML, insbesondere aus der Ratio der ML.

Die ML erfordern als an die Mitgliedsstaaten gerichtete Entscheidung also **lediglich eine an der ratio ihrer Inhalte orientierte Umsetzung, d.h. eine Abweichung von den Vorgaben der Leitlinien ist möglich, solange Sinn und Zweck der Leitlinien gewahrt bleiben.**

Diese Auslegungsgrenzen sind für das nationale Recht auch nicht durch die Formulierung „berücksichtigen“ im Sinne größerer Auslegungsspielräume überschrieben worden. Denn angesichts seiner Umsetzungsverpflichtung aus Art. 14 EH-RL ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit der Inkorporierung der ML in Anhang 2 TEHG die Standards für das Monitoring setzen wollte, wie sie sich aus der europarechtskonformen Auslegung (hierzu im Einzelnen unter II.) der ML ergeben.

II. ZU ABWEICHUNGEN IM EINZELNEN

1. Verwendung von Standard-Emissionsfaktoren vs. spezifisch bestimmten Faktoren

Während Anhang 2 TEHG / Anhang IV EH-RL die Verwendung von Standard-Emissionsfaktoren für alle Brennstoffe mit Ausnahme von nicht-kommerziellen Brennstoffen gestattet und allen Betreibern insoweit, d.h. bei Verwendung kommerzieller Brennstoffe, bei der Berechnung der Emissionen ein Wahlrecht zwischen Standard-Emissionsfaktoren und spezifisch bestimmten Emissionsfaktoren einräumt (Anhang 2 TEHG / Anhang IV EH-RL unter „Berechnung“), fordern die ML für größere Emittenten eine Berechnung auf der Basis einer spezifischen Bestimmung der Emissionsfaktoren.

a) Konsistenz von Zuteilung und Berichterstattung

Nach Auffassung von Bund und Ländern² ist der **Betreiber im Berichterstattungsverfahren verpflichtet, grundsätzlich die Berechnungsgrundlage (Verwendung von Standardfaktoren oder spezifisch bestimmten Faktoren) zu nutzen, die er auch seinem Zuteilungsantrag zugrunde gelegt hat** (vgl. „FAQ: Ermittlungsmethoden und Faktoren“). Der Betreiber kann danach bei Einsatz des gleichen kommerziellen Brennstoffes (gleicher Herkunft) unab-

² Der dargestellten Position liegt eine Entscheidung der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fachlicher und informationstechnischer Informationsaustausch Monitoring Leitlinien“ vertretenen Länder und der DEHSt zugrunde. Auftrag der Arbeitsgruppe ist die Abstimmung fachlicher und informationstechnischer Fragestellungen zur Umsetzung der Monitoring Leitlinien mit dem Ziel der Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung der Monitoring Leitlinien in Deutschland.

hängig von der Anlagengröße Standard-Emissionsfaktoren verwenden, soweit er diese auch seiner CO₂-Emissionsberechnung im Zuteilungsverfahren zugrunde gelegt hat. **Ein Wechsel der im Zuteilungsverfahren zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen** - d.h. ein Wechsel von spezifisch bestimmten Faktoren im Zuteilungsverfahren auf Standardfaktoren in der Emissionsberichterstattung und umgekehrt - **ist hingegen nur möglich, sofern der Betreiber sich hierdurch nicht „besser rechnet“**, d.h. wenn sich nicht allein durch den Wechsel der Berechnungsgrundlage ein Weniger an Emissionen gegenüber der Berechnung seiner Emissionen im Zuteilungsverfahren ergibt (Mitnahmeeffekte).

Diese „Konsistenzlösung“ entspricht vollständig dem in Anhang 2 TEHG / Anhang IV EH-RL vorgesehenen Recht des Betreibers, bei Einsatz von kommerziellen Brennstoffen zwischen Standard-Emissionsfaktoren und spezifisch bestimmten Emissionsfaktoren zu wählen: Die Forderung der ML nach spezifisch bestimmten Faktoren im Falle größerer Emittenten geht hingegen über Anhang IV EH-RL hinaus und kann insoweit als gemeinschaftsrechtswidrige Regelung keine Verbindlichkeit beanspruchen (vgl. unter I.).

Die o.g. **Beschränkung des Wahlrechts ergibt sich zwingend aus der gebotenen Konsistenz der Emissionsberechnung bei Zuteilung und Emissionsberichterstattung**: Zuteilung und Emissionsberichterstattung können nicht isoliert voneinander betrachtet werden: Die Emissionsmenge muss im Zuteilungsverfahren und bei der Emissionsberichterstattung bei ansonsten gleich bleibenden Produktionsbedingungen und Produktionsmengen gleich hoch sein. Der Emissionshandel soll nur den Anlagenbetreiber mit einem Überschuss von Berechtigungen belohnen, der Emissionen aktiv mindert. Der Emissionshandel verlöre an Steuerungswirkung, wenn Betreiber einen Überschuss an Berechtigungen durch einen bloßen Wechsel der Berechnungsgrundlage realisieren könnten. Hier handelt es sich um Mitnahmeeffekte ohne klimapolitischen Nutzen, die von Anhang IV EH-RL und dem die Regelungen der EH-RL umsetzenden Anhang 2 TEHG nicht gedeckt sind.

Der Gesichtspunkt der Konsistenz von Zuteilung und Berichterstattung/Abgabe war auch vom Willen des Gesetzgebers umfasst: §§ 3 und 4 ZuV 2007 sehen letztlich vor, dass Zuteilung und Berichterstattung auf denselben (konsistenten) Berechnungsgrundlagen basieren müssen. Damit hat der Gesetzgeber **ausdrücklich das o.g. Prinzip im Gesetz verankert**.

Zur Herstellung von Konsistenz zwischen der Emissionsberechnung bei Zuteilung und Emissionsberichterstattung ist es daher notwendig, dass das nach Anhang 2 TEHG / Anhang IV EH-RL für das Monitoring vorgesehene **Wahlrecht mit der Entscheidung des Betreibers über die Bestimmung des Emissionsfaktors im Zuteilungsverfahren als ausgeübt gilt**. Dem durch Anhang 2 TEHG / Anhang IV EH-RL verbürgten Wahlrecht ist hiermit zu dem im

Hinblick auf Sinn und Zweck des Emissionshandelsrechts einzig sinnvollen Zeitpunkt Genüge getan.

Mitnahmeeffekte sind hingegen ausgeschlossen, **wenn ein Betreiber nach der Zuteilung auf einen anderen (kommerziellen) Brennstoff wechselt. Das Wahlrecht ist bezüglich dieses Brennstoffes noch nicht ausgeübt; der Betreiber kann nach einem Brennstoffwechsel mithin noch wählen, auf Grundlage welcher Berechnungsmethode (Standardfaktor oder spezifisch bestimmter Faktor) er seine Emissionen berechnen und berichten will.**

Die Annahme einer frühzeitigen Selbstbindung des Betreibers kollidiert auch nicht mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes. Denn - unabhängig von der Frage, ob ein Betreiber im konkreten Fall tatsächlich auf die Möglichkeit des Wechsels der Berechnungsgrundlage vertraut hat - **wäre ein derartiges Vertrauen nicht schutzwürdig, da es sich - für den Betreiber erkennbar - auf systemwidrige Mitnahmeeffekte richtet.**

Betreiber können einen Wechsel auf spezifische Emissionsfaktoren **auch nicht damit rechtfertigen, dass damit ein Gewinn an Genauigkeit erzielt werde**, denn das grundsätzlich berechnete Anliegen einer möglichst exakten Abbildung des realen Emissionsvolumens **muss zurückstehen, wenn hierdurch systemwidrige Mitnahmeeffekte herbeigeführt werden.** Das Anliegen einer möglichst exakten Abbildung des realen Emissionsvolumens kann nur von solchen Betreibern in Anspruch genommen werden, die bereits im Zuteilungsverfahren dieselbe Genauigkeit angewendet haben. Mit der Verwendung von Standardfaktoren im Zuteilungsverfahren ist bereits eine Ungenauigkeit in das System eingebracht, die aus Konsistenzgründen innerhalb der ersten Zuteilungsperiode beibehalten werden muss.

Soweit einem Betreiber **im Vertrauen auf den unmittelbaren Wortlaut der ML bereits Kosten für die spezifische Bestimmung von Faktoren entstanden sind**, dürften diese überdies **regelmäßig durch das für die Zukunft vereinfachte Verfahren kompensiert werden**; der Ausschluss einer verpflichtenden spezifischen Bestimmung von Faktoren auch bei großen Emittenten stellt insgesamt **eine betreiberfreundliche Lösung** dar.

Die „Konsistenzlösung“ gilt **ausschließlich für die der Emissionsberechnung zugrunde zu legenden Faktoren** (Emissionsfaktoren, Oxidationsfaktoren, untere Heizwerte, vgl. unter 2. und 3.). Das Konsistenzgebot gilt **nicht für Berechnungen und Ermittlungsmethoden in anderem Zusammenhang**. Die sonstigen Anforderungen der ML bleiben unberührt, da sie im Zuteilungsverfahren allein wegen der historischen Betrachtung nicht erfüllbar waren.

b) Konsequenzen für den Vollzug (Billigung von Konzepten, Prüfung von Berichten)

Aus obiger Argumentation folgt für die Emissionsberichterstattung für kommerzielle Brennstoffe³:

(1) Soweit ein Betreiber im Zuteilungsverfahren bei Verwendung kommerzieller Brennstoffe eine **Zuteilung auf der Grundlage von spezifisch bestimmten Faktoren** beantragt hat, muss er bei fortdauernder Verwendung dieses (kommerziellen) Brennstoffs (gleicher Herkunft) **auch im Berichterstattungsverfahren auf Grundlage spezifisch bestimmter Faktoren berichten**. Er kann auf Standardfaktoren wechseln, wenn er sich hierdurch nicht „besser rechnet“. Soweit der in Ansatz gebrachte, spezifisch bestimmte Faktor für den gleichen kommerziellen Brennstoff (gleiche Herkunft) im Berichterstattungsverfahren erheblich günstiger sein sollte, als der bei Zuteilung, muss der Anlagenbetreiber darlegen, dass der in Ansatz gebrachte Emissionsfaktor den Brennstoff weiterhin charakterisiert. Die zuständige Behörde sollte die Plausibilität dieser Veränderung überprüfen. Soweit der Emissionsfaktor nicht Gegenstand einer behördlichen Prüfung und Billigung war, gilt dies auch für die Prüfung durch den Sachverständigen.

(2) Soweit ein Betreiber im Zuteilungsverfahren eine **Zuteilung auf der Grundlage von Standardfaktoren** beantragt hat, muss er bei fortdauernder Verwendung dieses (kommerziellen) Brennstoffs (gleicher Herkunft) **unter Verwendung des der Zuteilung zugrunde liegenden Standardfaktors berichten**. Er kann auf spezifische bestimmte Faktoren wechseln, wenn er sich hierdurch nicht - d.h. nicht allein durch den Wechsel der Berechnungsgrundlage - „besser rechnet“.

(3) Bei einem **Wechsel des (kommerziellen) Brennstoffs** steht dem Betreiber die Wahl - Verwendung von Standardfaktoren oder von spezifisch bestimmten Faktoren - (wieder) offen.

(4) Soweit ein Betreiber sein Wahlrecht im Rahmen der Zuteilung nicht ausgeübt hat, weil er eine **Zuteilung auf Grundlage von § 11 ZuG (über § 7 Abs. 12 oder § 8 Abs. 6 ZuG 2007)** beantragt hat, für die die Festlegung eines Emissionsfaktors keine Rolle spielt, kann er weiterhin sein Wahlrecht gemäß Anhang 2 TEHG / Anhang IV EH-RL ausüben.

³ Unter kommerziellen Brennstoffen sind hier die Brennstoffe zu verstehen, die in der Liste „Emissionsfaktoren und Kohlenstoffgehalte“ der DEHSt enthalten sind und für die in dieser Liste kein Ersatzwert von 1 angegeben ist. Die dort aufgeführten Standard-Emissionsfaktoren sind auch dann zu nutzen, wenn für die Emissionsberichterstattung gemäß Ebene 2a, Nr. 2.1.1.1 b), Anhang II, Monitoring Leitlinien „länderspezifische Emissionsfaktoren“ angesetzt werden dürfen.

Für **nicht-kommerzielle Brennstoffe**⁴ ist stets eine tätigkeitsspezifische Bestimmung des Emissionsfaktors erforderlich. Sofern kleinere Anlagen - mit jährlichen Gesamtemissionen von weniger als 50 kt pro Jahr - regelmäßig nicht-kommerzielle Brennstoffe gleicher Zusammensetzung und gleicher Herkunft einsetzen und keine Lieferantangaben zum Emissionsfaktor vorliegen, können diese bei der jährlichen Emissionsberichterstattung die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens verwendeten Emissionsfaktoren in Ansatz bringen.

Die ggf. gemäß ML bestehende Möglichkeit des Betreibers, die Methode zur Bestimmung seiner CO₂-Emissionen zu wechseln - etwa von der Inputbetrachtung zur Kohlenstoffbilanz - besteht unverändert fort.

Dies bedeutet für den Einsatz von kommerziellen Brennstoffen:

⁴ Unter nicht-kommerziellen Brennstoffen sind hier alle Abfallbrennstoffe (z. B. aufbereitete Siedlungsabfälle, Altöl, Altreifen) sowie diejenigen Brennstoffe, die Abfälle beinhalten (z. B. Abfall-Kohle-Mischungen), zu verstehen. In der Liste „Emissionsfaktoren und Kohlenstoffgehalte“ der DEHSt ist für diese Brennstoffe ein Ersatzwert von 1 hinterlegt (z. B. Gichtgas, Raffineriegas, Ersatzwert für Festbrennstoff mit Hu ≤ 15 GJ/t).

Zuteilung	Monitoring	Begründung
Nach § 7 ZuG 2007 und/oder § 8 ZuG 2007 (bei § 8 ZuG 2007 wurde E-Faktor über den Emissionswert berücksichtigt):		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>bei unverändertem Brennstoff:</u> spezifische Bestimmung Standardfaktor 	spezifische Bestimmung Standardfaktor	Wahlrecht wurde bei der Zuteilung ausgeübt; d.h. Wechsel der Berechnungsgrundlagen (von Standardfaktor zur spezifischen Bestimmung bzw. umgekehrt) ist bei Einsatz des gleichen (kommerziellen) Brennstoffes nur möglich, wenn der Betreiber sich hierdurch nicht besser stellt als bei Verwendung der bei Zuteilung verwandten Berechnungsgrundlagen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>bei Brennstoffwechsel:</u> 	spezifische Bestimmung oder Standardfaktor	Dem Betreiber steht das Wahlrecht uneingeschränkt erneut zu.
Nach § 11 - über § 7 Abs. 12 oder § 8 Abs. 6 - ZuG 2007 (bisher keine Anwendung, da Benchmark-Ansatz):		
	spezifische Bestimmung oder Standardfaktor	Wahlrecht darf bei kommerziellen Brennstoffen für alle Anlagen - unabhängig von der Höhe der jährlichen Gesamtemissionen - noch ausgeübt werden.

2. Verwendung von Standard-Oxidationsfaktoren vs. spezifisch bestimmten Faktoren

Anhang 2 TEHG / Anhang IV EH-RL sieht die Verwendung von Standardfaktoren vor, soweit der Betreiber nicht nachweist, dass tätigkeitsspezifische Faktoren genauer sind. Anhang 2 TEHG / Anhang IV EK-RL geht mit diesem eingeschränkten Wahlrecht den ML vor, die für kleinere Emittenten die Standardwerte von 0,99 oder 0,995 verbindlich vorsehen bzw. für größere Emittenten eine spezifische Bestimmung fordern (vgl. unter I.). Für die Antragsstellung im Zuteilungsverfahren wurde den Betreibern aus Gründen der Verfahrensvereinfachung allerdings freigestellt, einen Oxidationsfaktor von 1 zugrunde zu legen. Sowohl bei Verwendung der nach TEHG / EH-RL und ML vorgesehenen Standardwerte als auch im Falle einer spezifischen Bestimmung des Oxidationsfaktors könnte sich der Betreiber durch einen Wechsel auf einen Faktor kleiner 1 (entweder ein kleinerer Standardfaktor oder ein kleinerer spezifisch bestimmter Faktor) wiederum „besser rechnen“. Nach Auffassung von Bund und Ländern² ist der **Betreiber im Berichterstattungsverfahren auch hier verpflichtet, grundsätzlich den Wert zugrunde zu legen, den er auch seinem Zuteilungsantrag zugrunde gelegt hat** (vgl. „FAQ: Ermittlungsmethoden und Faktoren“).

Die Rechtsgründe für den Ausschluss eines Wechsels folgen der Argumentation unter 1. Dementsprechend können **Betreiber auch für den Oxidationsfaktor die Berechnungsgrundlage nicht wechseln, wenn sich hierdurch Mitnahmeeffekte ergeben**. Das durch Anhang 2 TEHG / Anhang IV EH-RL dem Betreiber eingeräumte Wahlrecht wurde bereits im Rahmen des Zuteilungsverfahrens ausgeübt.

Ein Betreiber kann von einem Oxidationsfaktor von 1 im Zuteilungsverfahren auch **nicht mit dem Hinweis wechseln, dass ein Oxidationsfaktor von 1 nicht den von Anhang 2 TEHG / Anhang IV EH-RL vorausgesetzten Standard-Oxidationsfaktoren gemäß Richtlinie 96/61/EG (IVU-RL) entspreche**. Bei Ansatz eines Oxidationsfaktors von 1 muss davon ausgegangen werden, dass der Betreiber bewusst von dieser in Anhang 2 TEHG / Anhang IV EH-RL beschriebenen Möglichkeit Gebrauch macht, da der nicht-oxidierte Teil des Brennstoffs bereits im Emissionsfaktor berücksichtigt war und somit ein gesonderter Oxidationsfaktor entfallen konnte. Es wäre widersprüchliches Verhalten, im Zuteilungsverfahren den – wahlweise – zur Verfügung gestellten Faktor 1 zu verwenden, beim Monitoring nun jedoch einen davon abweichenden Faktor zu beanspruchen. Etwaige durch einen Faktor 1 bedingte Ungenauigkeiten sind durch die Konsistenz der Faktoren bei Zuteilung und Monitoring vollständig kompensiert, so dass der Betreiber nicht in seinen Rechten verletzt wird.

Aus obiger Argumentation folgt für den Vollzug wie unter 1:

(1) Soweit ein Betreiber im Zuteilungsverfahren eine **Zuteilung auf der Grundlage von spezifisch bestimmten Faktoren** beantragt hat, muss er bei fortdauernder Verwendung dieses (kommerziellen) Brennstoffs (gleiche Herkunft), auch im Berichterstattungsverfahren auf Grundlage spezifisch bestimmter Faktoren berichten. Er kann auf Standardfaktoren wechseln, wenn er sich nicht allein durch Wechsel der Berechnungsgrundlage „besser rechnet“. Soweit der in Ansatz gebrachte spezifisch bestimmte Faktor erheblich günstiger sein sollte als der bei der Zuteilung verwandte, muss der Anlagenbetreiber jedoch die Gründe für die Veränderung darlegen. Die zuständige Behörde sollte die Plausibilität dieser Veränderung überprüfen. Soweit der Emissionsfaktor nicht Gegenstand einer behördlichen Prüfung und Billigung war, gilt dies auch für die Prüfung durch den Sachverständigen.

(2) Soweit ein Betreiber im Zuteilungsverfahren eine **Zuteilung auf der Grundlage von Standardfaktoren** beantragt hat, muss er bei fortdauernder Verwendung dieses (kommerziellen) Brennstoffs (gleicher Herkunft), **unter Verwendung des der Zuteilung zugrunde liegenden Standardfaktors berichten**. Dies gilt auch soweit ein Betreiber im Zuteilungsverfahren eine **Zuteilung auf der Grundlage Oxidationsfaktor = 1** (d.h. nicht oxidierter Teil im Emissionsfaktor enthalten) beantragt hat. Er kann auf einen spezifisch bestimmten Faktor wechseln - sofern er nachweist, dass dieser genauer ist - wenn er sich nicht allein durch Wechsel der Berechnungsgrundlage „besser rechnet“.

(3) Bei einem **Wechsel des (kommerziellen) Brennstoffs** steht dem Betreiber - sofern er nachweist, dass spezifische Faktoren genauer sind - die Wahl, Verwendung von Standardfaktoren oder von spezifisch bestimmten Faktoren, wieder offen.

(4) Aus obiger Argumentation folgt schließlich auch: Soweit ein Betreiber sein bedingtes Wahlrecht (gegeben, wenn er nachweisen kann, dass tätigkeitsspezifische Faktoren genauer sind) im Rahmen der Zuteilung nicht ausgeübt hat, weil er eine **Zuteilung auf Grundlage von Regelungen** beantragt hat, **für die die Festlegung eines Oxidationsfaktors keine Rolle spielte**, kann er für die Berichterstattung noch wählen, ob die in den ML vorgegebenen Werte oder - soweit er nachweisen kann, dass diese genauer sind - tätigkeitsspezifische Faktoren zugrunde gelegt werden sollen. Bei **Zuteilungen nach § 11 ZuG**, die unabhängig von der Festlegung eines Emissions- und Oxidationsfaktors erfolgen, ist demnach regelmäßig dem Betreiber noch ein Wahlrecht bzgl. der

Festlegung des Oxidationsfaktors eröffnet.

Die ggf. gemäß Monitoring Leitlinien bestehende Möglichkeit des Betreibers, die Methode zur Bestimmung seiner CO₂-Emissionen zu wechseln - etwa von der Inputbetrachtung zur Kohlenstoffbilanz - besteht unverändert fort.

Dies bedeutet:

Zuteilung	Monitoring	Begründung / Folge
Nach § 7 Zug 2007 und/oder § 8 ZuG 2007 (bei § 8 ZuG 2007 wurden E- und O-Faktor bei der Bestimmung des Emissionswertes berücksichtigt)		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>bei unverändertem Brennstoff:</i> <p>E-Faktor: spezifische Bestimmung O-Faktor: spezifische Bestimmung E-Faktor: Standard O-Faktor: spezifische Bestimmung</p> <p>E-Faktor: spez. Bestimmung O-Faktor = 1 (Defaultwert) E-Faktor: Standard O-Faktor = 1 (Defaultwert)</p> <p>E-Faktor: spezifische Bestimmung O-Faktor = 0,99 bzw. 0,995 (IVU-Werte gemäß TEHG und ML) E-Faktor Standard O-Faktor = 0,99 bzw. 0,995</p>	<p>E-Faktor: spezifische Bestimmung O-Faktor: spezifische Bestimmung E-Faktor: Standard O-Faktor: spezifische Bestimmung</p> <p>E-Faktor: spez. Bestimmung O-Faktor = 1 E-Faktor Standard O-Faktor = 1</p> <p>E-Faktor: spezifische Bestimmung O-Faktor = 0,99 bzw. 0,995</p> <p>E-Faktor: Standard O-Faktor = 0,99 bzw. 0,995</p>	<p>Nachweis, dass spezifische Bestimmung des O-Faktors genauer ist, musste bei Zuteilung erfolgen. Wahlrecht wurde bereits bei der Zuteilung ausgeübt. <u>Wechsel</u> der Berechnungsgrundlage (d.h. von spezifischer Bestimmung zu Standardfaktoren) ist bei Einsatz des gleichen Brennstoffes (gleiche Herkunft) nur möglich, wenn der Betreiber sich hierdurch nicht besser.</p> <p>Wahlrecht wurde bei Zuteilung ausgeübt. O-Faktor = 1 bedeutet, dass nicht-oxidierter Teil im E-Faktor berücksichtigt wird; <u>Wechsel</u> der Berechnungsgrundlagen ist bei Einsatz des gleichen Brennstoffes (gleicher Herkunft) nicht erlaubt, da der Betreiber sich hierdurch stets besser stellen würde.</p> <p>Wahlrecht wurde bei Zuteilung ausgeübt. <u>Wechsel</u> der Berechnungsgrundlage (d.h. von Standardfaktor zur spezifischen Bestimmung) ist bei Einsatz des gleichen Brennstoffes (gleicher Herkunft) nur möglich, wenn der Betreiber sich hierdurch nicht besser stellt als bei Verwendung des bei Zuteilung angesetzten Faktors und der Betreiber nachweist, dass spezifische Bestimmung des O-Faktors genauer ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>bei Brennstoffwechsel:</i> 	O-Faktor: spezifische Bestimmung oder Standardfaktor	Bei Brennstoffwechsel steht dem Betreiber das Wahlrecht uneingeschränkt zu.
Nach § 11 - über § 7 Abs. 12 oder § 8 Abs. 6 - ZuG 2007 (bisher keine Anwendung, da Benchmark-Ansatz)		
	Falls spezifische Bestimmung gewünscht, muss Nachweis erfolgen, dass spezifische Bestimmung des O-Faktors genauer ist; ansonsten TEHG/ML-Werte.	Soweit Nachweis der höheren Genauigkeit von spezifisch bestimmten Faktoren erfolgt, darf Wahlrecht für alle Anlagen noch ausgeübt werden.

3. Tätigkeitsspezifische Bestimmung des unteren Heizwertes

Die ML sehen für kleinere Emittenten die Verwendung von nationalen Standard-Heizwerten vor. Da in Deutschland solche Standard-Heizwerte nicht vorliegen und auch nicht ohne weiteres ermittelt werden können, sind nach Auffassung von Bund und Ländern² die **Betreiber verpflichtet, im Berichterstattungsverfahren die unteren Heizwerte wie im Zuteilungsverfahren spezifisch zu ermitteln** (vgl. „FAQ: Ermittlungsmethoden und Faktoren“).

Die spezifische Bestimmung der unteren Heizwerte vermeidet mögliche Verzerrungen, die sich durch die Anwendung länderspezifischer Heizwerte ergeben können, und gewährleistet die Konsistenz der Emissionsberichterstattung mit dem Zuteilungsverfahren. **Das Verfahren geht über die Anforderungen der ML an die Genauigkeit von Angaben hinaus und steht deshalb nicht im Widerspruch zum Sinn und Zweck der ML.**

Das Verfahren bedeutet **auch keine Schlechterstellung oder ungerechtfertigte Belastung der Betreiber**, denn die spezifischen Heizwerte müssen in der Regel nicht zusätzlich analysiert werden, sondern **können den Unterlagen der Brennstoffversorger (z. B. Abrechnungen) entnommen werden**. In begründeten Einzelfällen sollen kleinere Emittenten darüber hinaus – soweit keine Änderung des Brennstoffes bzw. Brennstoffmixes gegenüber dem Zuteilungsverfahren stattgefunden hat – die Möglichkeit erhalten, gemäß den Anforderungen der Ebene 2, Nr. 2.1.1.1 a2), Anhang II, Monitoring Leitlinien den gewichteten, mittleren Heizwert der Zuteilung anzusetzen. Dieser ist gewichtet nach den Verbrauchsmengen des Brennstoffes in der Basisperiode zu ermitteln. Heizwerte und Verbrauchsmengen in der Basisperiode können dem Anhang 1 des Zuteilungsbescheides entnommen werden. Eine rechtlich relevante Belastung der Betreiber tritt somit nicht ein.